

gefähr 1 Alph. in ll. 8. stark, etwas mehr oder weniger ungerechnet, auf seinem weißen Schreibp., mit deutschem korrekten Druck, so schön ihn die Dieterichsche Offizin in Göttingen (eine der besten in Deutschland!) liefern kann, und mit neuerfundenen Kupfern und Bignetten von Chodowieck geziert, für 1 Rthlr. in Golde (außerdem bey Dieterich nicht anders als für 1½ Rthlr. in Commission, und mit späteren Kupferabdrücken, zu haben) die Pistole zu 5 Rthlr. und den Ducaten zu 2 Rthlr. 20 Ggr. gerechnet, mit der Leipz. Ostermesse 1778 herausgeben. Die Subscribers-Nahmen werden vorgedruckt, müssen aber, nebst anderen Bestellungen, mit Ablauf Febr. f. J. postfrei an mich: den Justiz-Amtmann Bürger zu Wöllmershausen ohnweit Göttingen, oder: an die Dieterichsche Buchhandlung in Göttingen eingesendet werden. Die Exemplare werden zur Meßzeit, durch die Thürhannöverschen Lande, auch bis Frankfurth am Main, Leipzig, Hamburg, Bremen, und Lübeck postfrei, weiter aber auf Kosten der Subscribers, auf selber gewählte und angezeigte, oder wo nicht, sonst auf die bequemste Art, wohl embalirt, spedirt. Pränumerirende Subscription heißt so viel, als daß die Exemplare nicht anders als gegen Bezahlung, ausgehändigt werden. Wer hierauf colligiren will, als worum ich die Kloppstockigen, und andere Herrn Kollecteurs, wie auch alle die, welche mich und meine Muse sonst lieb haben, bestens ersuche, dem biete ich 15 Procent an, die man entweder gleich baar abziehen und einbehalten, oder in Exemplaren nehmen kann. Wöllmershausen den 1. August 1777. G. A. Bürger."

Dieser Prospect läßt an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig und wirft höchst interessante Schlaglichter auf die damaligen buchhändlerischen Gebräuche. Nicht ohne Erfolg wandert er an die Buchhändler und Freunde hinaus ins Reich. Bürger ist thätig, Briefe an seine Freunde zu schreiben und ihnen eine Collection seiner Anzeigen „mit der Bitte um thätige Verwendung“ zu übermitteln. Soie vor allen, Miller, Tesdorff, Sprickmann u. s. w. erhalten solche, die ziemlich ähnlich alle ungefähr ansangen: „Mit Recht mein Lieber erwarteſt Du wohl jetzt ein Mehreres, als blos dies gedruckte Bettelbrieflein. Aber ich bin Dir jetzt viel zu mercantilisch, um zu längern freundschaftlichen Gekose aufgelegt und im Stande zu sein. Trommele Du Deinem alten Freunde und Bruder brave Subscribers zusammen.“ — Und bald kommen theilnehmende Antworten, daß die Bitten nicht auf unfruchtbaren Boden gefallen. In die periodischen Erscheinungen, bei denen die Freunde betheiligt, wird die Ankündigung beigeheftet oder auf dem Umschlag abgedruckt. Kurz, dieselben erweisen sich als ausgezeichnete „Sortimenter“. Ja Soie kann schon am 31. August schreiben: „Ich habe allen möglichen Mut, und darf Dir 1000 Subscr. versprechen“ — und am 28. dess. M. schreibt Bürger an ihn: „Allem Ansehen nach wird meine Subscription sehr eklatant ausfallen. Die hiesige studirende Jugend stellt sich schon fleißig bei Dieterich ein.“

Und nun, nachdem wir dieser wichtigen und interessanten Wendeperiode, die das Jahr 1777 auffüllt, unsere Aufmerksamkeit genügend gewidmet, können wir unsrer ungetheilten Anteil jener Periode zuwenden, wo Bürger von seinem Amtmannsposten aus als Herausgeber des Dieterichschen Almanachs thätig ist und aus welcher uns die ausführlichsten Zeugnisse und zwar directe überliefert sind von dem schönen, intimen Verhältniß, was zwischen Beiden waltete. Diese zweite Gruppe unseres Stoffs umfaßt die Jahre 1778—84, wo dann Bürger sich als Docent an der Göttinger Universität habilitiert, und die letzten 10 Jahre seines Lebens mit seinem Freund und Verleger denselben Wohnort theilt.

(Fortsetzung folgt.)

Miscellen.

In Sachen der Beck'schen Gantmasse. — Zur Berichtigung der in Nr. 30 d. Bl. in Bezug auf die Beck'sche Gant enthaltenen Mittheilungen bemerke ich:

1) Es ist unwahr, daß die Erhebung einer Nachnahme für die als Commissionswaare zurückgesendeten Bücher in einer Eigentümlichkeit oder „Plusmacherei“ des Masserverwalters Heinrich Arenz ihren Grund hat. — Bei der Verhandlungstagsfahrt vom 18. December v. J. wurde beschlossen, die reclamirten Commissionswaaren den Eigentümern auf deren Kosten zurückzusenden und es besteht eine diesem Beschlusse entgegenstehende gesetzliche Bestimmung nicht. — Durch Beschluß des gewählten Gläubigerausschusses vom 28. December v. J. wurde ferner der Masserverwalter ermächtigt, die Commissionswaaren den betr. Verlegern unter Nachnahme der entstehenden Spesen zurückzusenden und findet dieser Beschluß in Art. 1292. der Proz.-Ordnung seine gesetzliche Begründung. — Da die vom Masserverwalter bestrittenen Aussagen und das ihm gebührende Honorar unter allen Umständen und unabhängig von der Ausschüttung der Masse zu erfolgen hat (Art. 1294. der Proz.-Ordnung; §. 31. der Prior.-Ordnung), ist es für denselben persönlich auch ganz gleichgültig, ob die Befriedigung seiner Ansprüche von Seite der Separatisten oder aus der gemeinen Masse erfolgt.

2) Jeder Masserverwalter ist gesetzlich verpflichtet, über alle in dieser Eigenschaft gemachten Einnahmen und Ausgaben genaue Rechnung zu stellen. Es ist daher schon aus diesem Grunde nicht möglich, daß der Gantverwalter sich unter Uebervortheilung der Gläubiger die durch die Rücksendungen erzielten Einnahmen in die Tasche stecke, abgesehen davon, daß die Persönlichkeit des Herrn Arenz in seiner Weise Grund zu derartigen Verdächtigungen gegeben hat.

Der Gantcommissär,
Söltl, Rath am l. Bezirksgerichte München 1/3.

— Die Voraussetzung des Einsenders von dem mit P. unterzeichneten Artikel in Nr. 30 d. Bl. ist mindestens eine irrite; Herr Masserverwalter Arenz konnte bei Abwicklung der ihm in der Gustav Beck'schen Gant zufallenden Geschäfte schon aus dem einfachen Grunde zu seinen Gunsten keine Plusmacherei treiben, weil er von der Gläubiger-Versammlung und dem Gläubiger-Ausschuß ermächtigt war, die Commissionswaare nur auf Kosten der Eigentümmer unter Nachnahme der Spesen zurückzusenden und darüber Rechnung abzulegen. Wenn sich gegenüber der früheren Berechnung nach einer wiederholten Besprechung der Sache durch den Gläubiger-Ausschuß diese Spesen um 50 % gemindert haben, so erklärt sich dieses dadurch, daß der Vermiether der Lagerräume unter Umgangnahme einer richterlichen Entscheidung in Betreff seines Retentionsrechtes an der Commissionswaare für den rückständigen Miethzins freiwillig auf die Geltendmachung desselben in vorliegendem Falle verzichtet hat.

München, den 24. Februar 1876.

Der Gläubiger-Ausschuß.
Ellenrieder. C. Schöpping. Friedr. Percus.

— Im Anschluß an obige Erklärungen theile ich noch mit, daß ich gegen die Redaction d. Bl. beziehungsweise gegen den Verfasser des mit P. unterzeichneten Artikels in Nr. 30 d. Bl. durch die lgl. Staatsanwaltschaft flagbar geworden bin. Ohne die Gesetze zu kennen, ist es doch handgreiflich, daß in aller Herren Ländern ein Masserverwalter nur im Auftrag der Gläubiger oder des Gantgerichtes handeln kann und darf, und ist es deshalb zweifellos, daß die vielen öffentlichen und ganz besonders die brieflichen groben Beleidigungen meiner Person Niemand zur Ehre gereichen, indem ohne böswillige